

---

# Personalverordnung für das Personal der Stadtverwaltung Aarau \* (PV)

Vom 23. Oktober 2000 (Stand 1. Juli 2016)

---

*Der Stadtrat erlässt,*

gestützt auf die §§ 4 Abs. 2, 38 Abs. 4, 40 bis 43, 50 und 52 Abs. 2 des Personalreglements für die Stadtverwaltung Aarau vom 14. September 1998 (PR) die

*folgende Personalverordnung für das Personal der Stadtverwaltung Aarau:*

## **1. Anstellungskompetenz (§ 4 Abs. 2 PR)**

### **§ 1**

<sup>1</sup> Die Anstellungskompetenz für Angestellte (vgl. § 2 Abs. 3 PR) mit Funktionen bis und mit Gehaltsstufe 7 ist bei den dem Stadtammann bzw. der Frau Stadtammann direkt unterstellten Leiterinnen und Leitern der Abteilungen.

<sup>2</sup> Die Anstellungskompetenz schliesst die folgenden Befugnisse mit ein:

- a) die Festlegung des Anfangsgehaltes,
- b) Änderungen des Beschäftigungsgrades,
- c) Gewährung von Spontanprämien gemäss § 40 PR,
- d) die Entlassung aus dem Anstellungsverhältnis.

## **2. Jahresgespräch (§ 42 PR) \***

### **§ 2**

<sup>1</sup> Im Jahresgespräch halten Vorgesetzte und Mitarbeiter/-innen einmal im Jahr einen Rückblick auf das vergangene Jahr und eine Vorschau auf das kommende. \*

## 1.8-2

---

<sup>2</sup> Das Jahresgespräch ist ein Führungsinstrument. Dabei werden die Zielerreichung besprochen und die Ziele und allfällige Massnahmen für die nächste Periode festgelegt. \*

### § 3 \*

<sup>1</sup> Das Jahresgespräch findet auf Basis der Formulare "Jahresgespräch" und "Vorbereitungsblatt und Themenspeicher" statt. \*

<sup>2-3</sup> ... \*

### § 4

<sup>1</sup> Das Jahresgespräch wird durch die direkte Vorgesetzte/den direkten Vorgesetzten durchgeführt. Jene/jener ist verantwortlich für ein möglichst objektives, sachbezogenes und gut vorbereitetes Gespräch. Für die Ausbildung ist die Leiterin/der Leiter Personal zuständig. \*

<sup>2</sup> Das Gespräch wird mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt, die in den ersten sechs Monaten des betreffenden Kalenderjahres oder früher ihre Stelle angetreten haben. Die Leiterin /der Leiter Personal legt den terminlichen Ablauf jährlich verbindlich fest. \*

<sup>3</sup> Das Gespräch wird vertraulich behandelt. Die Vorgesetzten und die Leiterin/der Leiter Personal haben ein Einsichtsrecht in das Gesprächsformular. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine Kopie abzugeben. Der/die Vorgesetzte bewahrt eine Kopie auf. Das Original wird im Personaldossier abgelegt. \*

<sup>4</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über das Jahresgespräch kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine Besprechung mit der/dem nächsthöheren Vorgesetzten verlangen. Die Leiterin/der Leiter Personal wird auf Wunsch eines/einer Beteiligten als Vermittler/-in ohne Entscheidungskompetenz beigezogen. Leiterinnen und Leiter von Abteilungen können eine Aussprache mit dem Stadtrat verlangen. \*

---

### 3. Individuelle Gehaltsanpassungen (§ 38 Abs. 4 PR)

#### § 5

<sup>1</sup> Die individuellen und leistungsorientierten Gehaltsanpassungen erfolgen durch die Vorgesetzten in Rücksprache mit der/dem nächsthöheren Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip). Das Vier-Augen-Prinzip für die Festlegung der individuellen Gehaltsanpassungen der Sektionsleiter/-innen und Abteilungsleiter/-innen wird durch die Leiterin/den Leiter Personal wahrgenommen. \*

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften berechnet aufgrund der "Standard Matrix für die individuelle Lohnerhöhung" die zur Verfügung stehende Summe pro Abteilung, pro Lohnerhöhungsbereich und pro Mitarbeiter/-in. Diese Matrix berücksichtigt die Position im Gehaltsband und geht von einem guten Leistungsprofil des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus. \*

<sup>3</sup> Der/die direkte Vorgesetzte dokumentiert die Erhöhung und den Entscheid der individuellen Gehaltsanpassung. \*

<sup>4</sup> Der/die direkte Vorgesetzte informiert die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter über den Entscheid der individuellen Gehaltsanpassung. Auf Begehren der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters fällt der Stadtrat einen anfechtbaren Entscheid. \*

<sup>5</sup> Bei mehr als sechsmonatiger Abwesenheit, die durch Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft bedingt ist, und bei unbezahltem Urlaub von mehr als sechs Monaten entfällt die individuelle Gehaltserhöhung, wogegen das Jahresgespräch trotzdem durchgeführt werden muss. Diese Regelung gilt auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. \*

## 1.8-2

---

### 4. Spontanprämien (§ 40 PR)

#### § 6

<sup>1</sup> Der Stadtrat delegiert die Kompetenz, für herausragende Einzel- und Teamleistungen (mit Bezug auf die Stadtpolizei auch für sportliche Spitzenleistungen) Spontanprämien (Konto Übriger Personalaufwand) im Einzelfall bis zu einem Wert von 1'000 Franken zuzusprechen, an die Leiterinnen /die Leiter der Abteilungen für ihre Mitarbeitenden und an den oder die Frau Stadtmann für die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen. Weitergehende Prämien sind dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen. Die Kompetenzdelegation umfasst die Zusprechung von Prämien in bar (nicht versicherbar), in Form von Warengutscheinen oder in Form von zusätzlicher Freizeit. Der Stadtrat kann einheitliche Vergabekriterien festlegen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist über die Vergabe von Spontanprämien durch die Leiterin/ den Leiter der Abteilung zu orientieren.

### 5. Gehaltszulagen (§ 41 PR)

#### 5.1 Werkhofpersonal

#### § 7

<sup>1</sup> Dem Werkhofpersonal werden für Einsätze während der nachstehenden Zeiten die folgenden Zuschläge ausbezahlt:

1. Nachtarbeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr Zuschlag von 50%.
2. Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr Zuschlag von 50%.
3. Arbeit an Sonntagen und Feiertagen gemäss § 53 PR Zuschlag von 75%.

<sup>2</sup> Die Zuschläge gemäss Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 hiervon sind nicht kumulierbar. Es darf jeweils nur der höhere Ansatz verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die geleistete Überstundenarbeit ist grundsätzlich mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Ausnahmsweise kann der Stadtrat in begründeten Fällen die ganze oder teilweise Auszahlung bewilligen.

---

**§ 8**

<sup>1</sup> Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen wie Arbeiten im Wasser, Bach-, Kloaken- und Stollenreinigung wird, sofern ausschliesslich im Wasser oder in Rohrleitungen gearbeitet werden muss, ein Zuschlag von 50% ausgerichtet.

<sup>1bis</sup> Beladerinnen und Belader von Kehrlichfahrzeugen erhalten einen Zuschlag von Fr. 2.-- pro geleistete Stunde. \*

<sup>2</sup> Die Zuschläge gemäss Abs. 1 und <sup>1bis</sup> sind mit denjenigen gemäss § 7 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 hiervor kumulierbar. \*

**§ 9**

<sup>1</sup> Das im Winterdienst eingesetzte Werkhofpersonal erhält für den Pikettendienst von Mitte Oktober bis Ende März eine jährliche Pauschalentschädigung von 1'400 Franken.

**5.2 Angestellte der Stadtpolizei \*****§ 10**

<sup>1</sup> Die Angestellten der Stadtpolizei erhalten für ihre Dienste, sofern dienstlich notwendig, ausserhalb der werktags geltenden Normalarbeitszeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende Zulagen:

1. \* Für Nachtdienst im Umfang von mindestens 2 Stunden ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fr. 6.50 / Stunde.
2. \* Für Dienst an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen ab 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr Fr. 6.50 / Stunde.

<sup>2</sup> Für Nachtdienste gemäss Abs. 1 Ziffer 1 hiervor besteht überdies für Polizistinnen und Polizisten Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 10.– pro Nacht.

<sup>3</sup> Die Zulagen gemäss Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hiervor sind kumulierbar.

<sup>4</sup> Für die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit im PSO-Pikettendienst und die damit verbundene Bereitschaft, sich auf dienstliche Anordnung hin auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereitzuhalten, um nötigenfalls kurzfristig einen Arbeitseinsatz zu leisten, wird eine Tagespauschale von 20 Franken ausgerichtet. \*

## **1.8-2**

---

### **5.3 Altersheimpersonal**

#### **§ 11**

<sup>1</sup> Dem Altersheimpersonal wird für Dienst an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen im Sinne von § 53 PR rund um die Uhr eine Inkonvenienzzulage von Fr. 6.50 pro Stunde entrichtet. \*

<sup>2</sup> Für Nachwacheneinsätze wird eine Nachtzulage von Fr. 6.50 pro Stunde entrichtet. Die Dauer des Nachtdienstes wird von der Heimleitung bestimmt. \*

<sup>3</sup> Die Zulagen gemäss Abs. 1 und 2 hiervor sind kumulierbar.

### **5.4 Pikettdienst des Bestattungsamtes**

#### **§ 12**

<sup>1</sup> Der an arbeitsfreien Tagen (Samstag, Sonntag, Feiertage gemäss § 53 PR) geleistete Pikettdienst des Bestattungsamtes wird durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.

### **5.5 Übrige Überstundenarbeit**

#### **§ 13**

<sup>1</sup> Für die durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung angeordnete oder gebilligte Überstundenarbeit gelten die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitszeitreglements für das Personal der Stadtverwaltung und der Ortsbürgergutsverwaltung.

### **5.6 Technisches Personal des Kultur- und Kongresshauses \***

#### **§ 13<sup>bis</sup> \***

<sup>1</sup> Dem technischen Personal im Kultur- und Kongresshaus werden die folgenden Zuschläge ausbezahlt:

1. 1. Für Nacharbeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein Zuschlag von 25% pro Stunde.

---

2. Für Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäss § 53 PR, je ab 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, ein Zuschlag von 25% pro Stunde.

<sup>2</sup> Die Zuschläge gemäss Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hiervor sind nicht kumulierbar.

<sup>3</sup> Pro Pikettdienst wird eine Pauschale von 120 Franken vergütet.

### **5.7 Bibliothekspersonal \***

#### **§ 13<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> Dem Bibliothekspersonal wird für Einsätze an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen eine Zulage von Fr. 6.50 pro Stunde ausgerichtet. \*

### **5.8 Personal des Stadtbüros \***

#### **§ 13<sup>quater</sup>**

<sup>1</sup> Dem Personal des Stadtbüros wird für Einsätze am 1. und 3. Samstagmorgen eines jeden Monats eine Zulage von Fr. 6.50 pro Stunde ausgerichtet. \*

### **5.9 Personal der Gebäudebetreuung \***

#### **§ 13<sup>quinquies</sup> \***

<sup>1</sup> Dem Personal der Gebäudebetreuung in den städtischen Schulanlagen und Verwaltungsgebäuden werden folgende Zuschläge gewährt:

1. Für Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00<sup>1)</sup> Uhr: 25% Zeitzuschlag.
2. Für Sonntags- und Feiertagsarbeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr: 50% Zeitzuschlag.
3. Für die Rufbereitschaft wird eine Entschädigung von Fr. 70.– pro Woche bezahlt.

---

<sup>1)</sup> Formlose Änderung gemäss PA 735 vom 15. September 2014.

## 1.8-2

---

### 6. Fort- und Weiterbildung (§ 43 PR)

#### 6.1 Definition

##### § 14

<sup>1</sup> Die Fortbildung beinhaltet die funktions- und fachspezifische Aus- und Weiterbildung und umfasst die Vermittlung und Vertiefung der zur Ausübung der Arbeitstätigkeit notwendigen praxisbezogenen Fähigkeiten wie auch des dazu notwendigen Wissens. Sie verleiht den Mitarbeitenden eine höhere Sachkompetenz in ihrem Tätigkeitsfeld.

##### § 15

<sup>1</sup> Demgegenüber bezeichnet die Weiterbildung die fachübergreifende Vermittlung und Vertiefung von Wissen und von Fähigkeiten, die sich nicht nur an den Gegebenheiten am persönlichen Arbeitsplatz orientieren. Im Gegensatz zur Fortbildung muss nicht von Vorkenntnissen ausgegangen werden. Weiterbildung kann sowohl eine Neuorientierung oder Erweiterung der Sachkompetenz als auch die Förderung der Sozialkompetenz (Persönlichkeitsbildung) beinhalten.

#### 6.2 Fortbildung

##### § 16

<sup>1</sup> Die Leiterin/Der Leiter der Abteilung stellt in Zusammenarbeit mit den Sektionsleiterinnen und -leitern den Bedarf an Fortbildung in ihrem/seinem Verantwortungsbereich selber fest.

<sup>2</sup> Sie/Er ist für die Vermittlung des Fortbildungsangebotes an ihre/seine Mitarbeitenden verantwortlich und informiert sie auch über geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Sie/Er kann den Besuch einer Veranstaltung oder eines Kurses im Sinne von § 14 für obligatorisch erklären.

<sup>4</sup> Der jährliche Kostenbedarf wird jeweils mittels Pauschalbudgets für die einzelnen Abteilungen festgelegt.

---

## 6.3 Weiterbildung

### § 17

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei (jur. Sekretärin/Sekretär) legt dem Stadtrat jährlich das auf dem Weiterbildungskonzept beruhende und in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen abteilungsübergreifende Weiterbildungsprogramm zur Genehmigung vor und organisiert die mit dem Vorschlag bewilligten Weiterbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Besuch einer Veranstaltung für obligatorisch erklären.

## 6.4 Gemeinsame Bestimmungen

### 6.4.1 Arbeitszeit, Urlaub

#### § 18

<sup>1</sup> Angeordnete Fort- und/oder Weiterbildung gilt in jedem Fall als Arbeitszeit, freiwillige in der Regel, sofern sie im überwiegenden Interesse der Stadt liegt. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Fort- oder Weiterbildung aus betrieblichen Überlegungen indiziert ist und sie sich direkt auch auf die Einsatzmöglichkeiten, die Leistungen und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz bezieht.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter kann in Absprache mit dem Personalleiter/der Personalleiterin bezahlte Urlaube für Weiterbildungen bis zu 30 Arbeitstagen bewilligen. Über weitergehenden Urlaub entscheidet der Stadtrat. \*

<sup>3</sup> Für die Teilnahme an internen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist keine separate Beurlaubung notwendig.

## 1.8-2

### 6.4.2 Kosten

---

#### § 19

<sup>1</sup> Die Kurskosten (Schulgeld, Anmelde- und Prüfungsgebühren und Kosten für vorgeschriebene Kursunterlagen) und die Spesen (Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten) gehen für angeordnete Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen und für solche, die ganz im Interesse der Stadt liegen, zu Lasten der Stadt. Liegt eine freiwillige Fort- oder Weiterbildung nur teilweise im Interesse der Stadt, so kann die Leiterin/der Leiter der Abteilung eine anteilmässige Kostenübernahme bewilligen. Diese Regelungen gelten auch für polizeisportliche Fort- oder Weiterbildung. Keine Kostenbeteiligung erfolgt bei ausschliesslich im Interesse der/des Mitarbeitenden liegender Fort- oder Weiterbildung.

<sup>2</sup> Übersteigt die gesamte Kostenbeteiligung der Stadt (Kurskosten, Spesen und Entlöhnung bei bezahltem Urlaub) im Einzelfall den Betrag von 4'000 Franken pro Veranstaltung oder Kurs, so hat die/der Mitarbeitende die geleisteten Kosten, abzüglich eines verpflichtungsfreien Betrages von 4'000 Franken, anteilmässig zurückzuerstatten, wenn sie/er den vorgesehenen Fort- oder Weiterbildungskurs nicht beendet, die Abschluss- oder Diplomprüfung nicht besteht oder nach weniger als sechsunddreissig Monaten (Verpflichtungszeit) nach Übernahme der Funktion, für die die Bildung vorbereiten oder ausbilden soll, spätestens aber nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung, freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis austritt. Pro Monat geleisteter Dienste während der Verpflichtungszeit verringert sich der Rückerstattungsbetrag um 1/36.

<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Abbruch oder bei Nichtbestehen der Prüfung können bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages die Gründe, welche zu einem Abbruch bzw. zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben, angemessen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Bei bezahltem Urlaub wird die Entlöhnung je Stunde mit 1/2184 des Bruttogehalts, ohne Sozial- und andere Zulagen, berechnet.

<sup>5</sup> Keine Rückerstattungspflicht besteht für Kostenbeiträge an angeordnete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

<sup>6</sup> Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten haben die von der Stadt geleisteten Ausbildungskosten (inklusive Lohnkosten) anteilmässig zurückzuerstatten, wenn die vorgesehene Ausbildung zur Polizistin/zum Polizisten nicht beendet wird, die Prüfung endgültig nicht bestanden wird oder wenn sie/er nach Erlangen des Fähigkeitsausweises innerhalb von 60 Monaten (Verpflichtungszeit) freiwillig oder selbstverschuldet aus dem städtischen Polizeikorps austritt. Pro Monat geleisteter Dienst während der Verpflichtungszeit verringert sich der Rückerstattungsbetrag um 1/60. Tritt eine Polizistin/ein Polizist nach Abschluss ihrer/seiner Berufsprüfung als Polizistin/Polizist in das Polizeikorps der Stadt Aarau ein und hat sie/er dem Polizeikorps, welches die Ausbildung finanziert hat, an jenes noch einen Betrag zurückzuerstatten, kann dieser ganz oder teilweise rückvergütet werden. In diesem Falle beträgt die Verpflichtungszeit 36 Monate für den ganzen Rückerstattungsbetrag. \*

## **7. Mutterschaftsurlaub (§ 48 PR) \***

### **7.1 Anspruchsberechtigung \***

#### **§ 19<sup>bis</sup> \***

<sup>1</sup> Der Anspruch auf den bezahlten Mutterschaftsurlaub gemäss § 48 PR besteht unabhängig von der Anstellungsdauer und unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigte Mitarbeiterin die Arbeit nach dem Ende des Urlaubs wieder aufnimmt oder nicht. Er ist auch unabhängig von einer allfälligen Pensumsreduktion.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterin kann höchstens zwei Wochen des Urlaubs vor der Niederkunft beziehen. Dieser Vorbezug ist der Finanzverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

<sup>3</sup> Bei einer Niederkunft innerhalb der ersten drei Monate nach Stellenantritt wird der Anspruch auf Entschädigung auf 14 Wochen und auf die effektive Rückerstattung durch die EO (= 80 % des Lohnes) beschränkt, wenn die Arbeit nach der Niederkunft nicht für mindestens 6 Monate im gleichen Umfang wie davor wieder aufgenommen wird. Allfällig bereits ausbezahlte Mehrleistungen sind zurückzuerstatten. Der entsprechende Betrag kann mit der letzten Lohnzahlung beim Austritt bzw. mit der ersten Lohnzahlung nach der Wiederaufnahme der Arbeit verrechnet werden.

<sup>4</sup> Sobald die Mitarbeiterin ihre Arbeitstätigkeit vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, wieder aufnimmt, erlischt der gesamte Restanspruch auf den Mutterschaftsurlaub.

## 1.8-2

---

### 7.2 Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft und während des Urlaubs \*

#### § 19<sup>ter</sup> \*

<sup>1</sup> Ist die anspruchsberechtigte Mitarbeiterin während ihrer Schwangerschaft vor Antritt des Mutterschaftsurlaubs infolge Krankheit, Schwangerschaftsbeschwerden oder Unfalls arbeitsunfähig, so richten sich ihre Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen von § 47 PR. Eine Arbeitsunfähigkeit im beschriebenen Sinne während des Urlaubs führt jedoch nicht zu einem Unterbruch oder einer Verlängerung desselben.

### 8. Absenzenmanagement bei krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsausfällen (§ 33 PR) \*

#### § 19<sup>quater</sup> \*

<sup>1</sup> Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen von über drei Wochen sowie auffällige Absenzenfälle sind dem Personalwesen von den Abteilungen zu melden. Das Personalwesen koordiniert bei Bedarf weitere Massnahmen.

<sup>2</sup> Das Personalwesen führt eine Absenzenstatistik.

### 9. Spesenersatz (§ 50 PR)

#### 9.1 Grundsatz

#### § 20

<sup>1</sup> Der Spesenersatz deckt die Aufwendungen, die Mitarbeitende zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder im Rahmen bewilligter Aus- und Weiterbildungen oder Tagungen notwendigerweise zu tätigen haben.

<sup>2</sup> Die Zuerkennung von Spesenersatz erfolgt mit der Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Abteilung auf Grund der Abrechnung der/des Mitarbeitenden.

---

## 9.2 Fahrspesen

### § 21

<sup>1</sup> Für Dienstreisen jeglicher Art des städtischen Personals sollen grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Benützung von Privatfahrzeugen ist dann angezeigt, wenn der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, zu umständlich und zeitraubend oder nicht wirtschaftlich ist (Aufwand-/Ertragsabschätzung), oder wenn mehrere Personen miteinander ein Fahrzeug benützen und die Fahrt dadurch billiger wird.

### § 22

<sup>1</sup> Vergütet werden die Kosten für ein ganzes Billett zweiter Klasse oder eine Kilometerentschädigung von 70 Rappen. \*

<sup>2</sup> Für Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen ist eine detaillierte Fahrkontrolle zu führen. Die Eintragungen in die Fahrkontrolle sind von der Leiterin / dem Leiter der Abteilung zu visieren.

### § 23

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aarau schliesst für den Einsatz von Privatfahrzeugen zu Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung ab. Allfällige Schadenergebnisse sind unverzüglich und vor einem Reparaturauftrag der Finanzverwaltung zu melden.

## 9.3 Andere Auslagen

### § 24

<sup>1</sup> Sind mit dienstlichen Tätigkeiten oder im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungskursen notwendigerweise andere Auslagen als solche für die Fahrt verbunden wie für Unterkunft und Verpflegung, so werden die folgenden Vergütungen ausgerichtet:

- a) Mittagessen: Fr. 22.–
- b) Nachtessen: Fr. 22.– (sofern Rückkehr nach 20.00 Uhr).

## 1.8-2

---

<sup>2</sup> Für Übernachten mit Frühstück sowie für die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Kurse und dergleichen werden die tatsächlichen, in einer Tagespauschale enthaltenen Spesen vergütet, wobei die Belege durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung zu visieren sind. Nicht in einer Tagespauschale enthaltene Verpflegungskosten werden gemäss Abs. 1, lit. a und b hiervor, vergütet.

### 9.4 Verwendung von Mobiltelefonen \*

#### § 24<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Mitarbeiter/-innen, welche aus dienstlichen Gründen auf die Benützung eines Mobiltelefons zwingend angewiesen sind, werden von der Stadt mit einem Gerät ausgerüstet. Die Kosten für Abonnement und Gespräche gehen zu Lasten der Stadt. Private Gespräche dürfen nur in Ausnahmefällen geführt werden.

<sup>2</sup> Mitarbeiter/-innen, welche aus dienstlichen Gründen regelmässig auch ausserhalb der Arbeitszeit oder während der Arbeit ausserhalb des Büros erreichbar sein oder im Notfall das Mobiltelefon benützen müssen, erhalten eine monatliche Pauschale dafür, dass sie ihr privates Mobiltelefon zur Verfügung stellen. Der/die Personalleiter/-in legt diese Pauschale jährlich fest.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleiter/-innen erstellen eine Liste der Funktionen und Mitarbeiter/-innen, welche gemäss den Absätzen 1 oder 2 hiervor ein Mobiltelefon oder eine Entschädigung erhalten sollen. Der/die Personalleiter/-in achtet auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Betroffenen. \*

## 10. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

### § 25

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt alle früheren, ihr widersprechenden Reglemente, Verordnungen und Stadtratsbeschlüsse.

<sup>2</sup> Sie tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	2015-021
17.06.2002	01.01.2003	Titel 5.6	eingefügt	-
17.06.2002	01.01.2003	§ 13 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
17.06.2002	01.01.2003	Titel 5.7	eingefügt	-
14.03.2005	01.01.2006	Titel 7.	eingefügt	-
14.03.2005	01.01.2006	Titel 7.1	eingefügt	-
14.03.2005	01.01.2006	§ 19 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
14.03.2005	01.01.2006	Titel 7.2	eingefügt	-
14.03.2005	01.01.2006	§ 19 <sup>ter</sup>	eingefügt	-
30.05.2005	01.01.2006	Titel 7.	eingefügt	-
12.06.2006	01.07.2006	Titel 5.2	geändert	-
04.12.2006	01.01.2007	Titel 9.4	eingefügt	-
04.12.2006	01.01.2007	§ 24 <sup>bis</sup> Abs. 3	eingefügt	-
04.06.2007	01.09.2007	§ 19 Abs. 6	eingefügt	-
21.08.2007	01.09.2007	§ 4 Abs. 1	geändert	-
21.08.2007	01.09.2007	§ 4 Abs. 2	geändert	-
21.08.2007	01.09.2007	§ 4 Abs. 3	geändert	-
21.08.2007	01.09.2007	§ 4 Abs. 4	geändert	-
08.12.2008	01.01.2009	Titel 8.	eingefügt	-
08.12.2008	01.01.2009	§ 19 <sup>quater</sup>	eingefügt	-
15.12.2008	01.01.2009	§ 22 Abs. 1	geändert	-
04.05.2009	01.06.2009	§ 2 Abs. 2, h)	geändert	-
04.05.2009	01.06.2009	§ 3	totalrevidiert	-
04.05.2009	01.06.2006	§ 5 Abs. 2	geändert	-
31.08.2009	01.01.2010	Titel 5.8	eingefügt	-
14.12.2009	01.01.2010	§ 10 Abs. 4	eingefügt	-
08.03.2010	08.03.2010	§ 19 Abs. 6	geändert	-
25.05.2010	01.01.2011	§ 10 Abs. 1, 1.	geändert	-
25.05.2010	01.01.2011	§ 10 Abs. 1, 2.	geändert	-
25.05.2010	01.01.2011	§ 11 Abs. 1	geändert	-
25.05.2010	01.01.2011	§ 11 Abs. 2	geändert	-
25.05.2010	01.01.2011	§ 13 <sup>quater</sup> Abs. 1	geändert	-

## 1.8-2

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
04.06.2012	01.07.2012	§ 18 Abs. 2	geändert	-
15.09.2014	01.01.2015	Titel 5.9	eingefügt	-
15.09.2014	01.01.2015	§ 13 <sup>quinquies</sup>	eingefügt	-
22.09.2014	01.01.2015	§ 13 <sup>ter</sup> Abs. 1	geändert	-
31.08.2015	01.09.2015	Titel 2.	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 1	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, a)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, b)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, c)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, d)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, e)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, f)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, g)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 2 Abs. 2, h)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 1	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 1, a)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 1, b)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 1, c)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 1, d)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 1, e)	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 4 Abs. 1	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 4 Abs. 2	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 4 Abs. 3	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 4 Abs. 4	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 5 Abs. 1	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 5 Abs. 2	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 5 Abs. 3	geändert	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 5 Abs. 4	eingefügt	2015-078
31.08.2015	01.09.2015	§ 5 Abs. 5	eingefügt	2015-078
06.06.2016	01.07.2016	Erlasstitel	geändert	2016-016
06.06.2016	01.07.2016	§ 8 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	2016-016
06.06.2016	01.07.2016	§ 8 Abs. 2	geändert	2016-016

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	2015-021
Erlasstitel	06.06.2016	01.07.2016	geändert	2016-016
Titel 2.	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 2 Abs. 1	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 2 Abs. 2	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 2 Abs. 2, a)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, b)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, c)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, d)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, e)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, f)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, g)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 2 Abs. 2, h)	04.05.2009	01.06.2009	geändert	-
§ 2 Abs. 2, h)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3	04.05.2009	01.06.2009	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 1	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 3 Abs. 1, a)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3 Abs. 1, b)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3 Abs. 1, c)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3 Abs. 1, d)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3 Abs. 1, e)	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3 Abs. 2	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 3 Abs. 3	31.08.2015	01.09.2015	aufgehoben	2015-078
§ 4 Abs. 1	21.08.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 4 Abs. 1	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 4 Abs. 2	21.08.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 4 Abs. 2	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 4 Abs. 3	21.08.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 4 Abs. 3	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 4 Abs. 4	21.08.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 4 Abs. 4	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 5 Abs. 1	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078

## 1.8-2

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
§ 5 Abs. 2	04.05.2009	01.06.2006	geändert	-
§ 5 Abs. 2	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 5 Abs. 3	31.08.2015	01.09.2015	geändert	2015-078
§ 5 Abs. 4	31.08.2015	01.09.2015	eingefügt	2015-078
§ 5 Abs. 5	31.08.2015	01.09.2015	eingefügt	2015-078
§ 8 Abs. 1 <sup>bis</sup>	06.06.2016	01.07.2016	eingefügt	2016-016
§ 8 Abs. 2	06.06.2016	01.07.2016	geändert	2016-016
Titel 5.2	12.06.2006	01.07.2006	geändert	-
§ 10 Abs. 1, 1.	25.05.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 10 Abs. 1, 2.	25.05.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 10 Abs. 4	14.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
§ 11 Abs. 1	25.05.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 11 Abs. 2	25.05.2010	01.01.2011	geändert	-
Titel 5.6	17.06.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 13 <sup>bis</sup>	17.06.2002	01.01.2003	eingefügt	-
Titel 5.7	17.06.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 13 <sup>ter</sup> Abs. 1	22.09.2014	01.01.2015	geändert	-
Titel 5.8	31.08.2009	01.01.2010	eingefügt	-
§ 13 <sup>quater</sup> Abs. 1	25.05.2010	01.01.2011	geändert	-
Titel 5.9	15.09.2014	01.01.2015	eingefügt	-
§ 13 <sup>quinqües</sup>	15.09.2014	01.01.2015	eingefügt	-
§ 18 Abs. 2	04.06.2012	01.07.2012	geändert	-
§ 19 Abs. 6	04.06.2007	01.09.2007	eingefügt	-
§ 19 Abs. 6	08.03.2010	08.03.2010	geändert	-
Titel 7.	14.03.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Titel 7.	30.05.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Titel 7.1	14.03.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 19 <sup>bis</sup>	14.03.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Titel 7.2	14.03.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 19 <sup>ter</sup>	14.03.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Titel 8.	08.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 19 <sup>quater</sup>	08.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-
§ 22 Abs. 1	15.12.2008	01.01.2009	geändert	-
Titel 9.4	04.12.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 24 <sup>bis</sup> Abs. 3	04.12.2006	01.01.2007	eingefügt	-

